

# Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Bremen

Nr.5	15.Juli 2011	
------	--------------	--

Herausgeber: Universität Bremen - Der Rektor, Bibliothekstraße , 28359 Bremen  
Redaktion: Referat 01-Rektoratsangelegenheiten / [andrea.siemering@vw.uni-bremen.de](mailto:andrea.siemering@vw.uni-bremen.de)

## Inhalt:

Satzung des Forschungszentrums „MARUM-Zentrum für Marine Umweltwissenschaften“ vom 16.02.2011	Seite 191
Satzung der Zentralen wissenschaftlichen Einrichtung(ZWE) ZENTRUM FÜR SOZIALPOLITIK (ZeS) der Universität Bremen vom 18.05.2011	Seite 197
Ordnung für die Vergabe von Deutschlandstipendien (Stipendienordnung) vom 18.05.2011	Seite 203
Aufnahmeordnung für den hochschulübergreifenden Master- Studiengang „Digitale Medien“ an der Hochschule für Künste Bremen und an der Universität Bremen vom 18.05.2011	Seite 213
Berichtigung der Aufnahmeordnung für den Masterstudien- Gang „Soziologie und Sozialforschung“ an der Universität Bremen vom 23.03.2011	Seite 217
Ordnung zur Änderung der Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Neurosciences“ an der Universität Bremen vom 04.07.2011	Seite 219
Entgeltordnung für die Inanspruchnahme der Leistung der Psychologischen Kinderambulanz der Universität Bremen vom 27.06.2011	Seite 221
Anlage 1 zur Ordnung über die besonderen Qualifikationsvoraussetzung gemäß § 33 Abs. 7 Bremisches Hochschulgesetz(BremHG) vom 26.01.2011 für das WS 11/12	Seite 225



Der Akademische Senat der Universität Bremen hat auf seiner Sitzung am 16.02.2011 die folgende Satzung beschlossen:

**Satzung des Forschungszentrums  
„MARUM - Zentrum für Marine Umweltwissenschaften“**

**vom 16.02.2011**

**§ 1**

**Rechtsstellung**

In Ausführung von § 13a Absatz 1 BremHG ist das Forschungszentrum „MARUM - Zentrum für Marine Umweltwissenschaften“ (im Folgenden MARUM genannt) eine organisatorische Grundeinheit der Universität. Das Forschungszentrum nimmt die in § 2 bezeichneten Aufgaben wahr und erfüllt unbeschadet der Zuständigkeiten der zentralen Universitätsorgane für dieses Gebiet die Aufgaben der Universität in Forschung, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Weiterbildung.

Der Exzellenzcluster und das DFG-Forschungszentrum „The Ocean in the Earth System“ der Universität Bremen sind unter dem Dach des Forschungszentrums MARUM zusammengefasst. An ihm sind das Alfred-Wegener-Institut für Polar- und Meeresforschung in Bremerhaven, das Max-Planck-Institut für marine Mikrobiologie in Bremen, die Jacobs University in Bremen, das Senckenberg Institut in Wilhelmshaven und das Leibniz Zentrum für Marine Tropenökologie in Bremen über ihre jeweiligen Anträge beteiligt.

**§ 2**

**Aufgaben**

(1) Aufgabe des MARUM ist die langfristige Organisation und Durchführung von interdisziplinären Forschungsprojekten im Rahmen des Wissenschaftsschwerpunktes „Meeres-, Polar- und Klimaforschung“ der Universität Bremen sowie die inhaltliche Weiterentwicklung dieses fachlichen Schwerpunktes. Dazu wird das MARUM an der universitären Selbstverwaltung in Angelegenheiten der Forschung beteiligt.

(2) Im MARUM wird die Rolle des Ozeans im Hinblick auf den globalen Wandel sowohl in der geologischen Vergangenheit als auch in der Gegenwart entschlüsselt. Insbesondere die Untersuchung der Wechselwirkungen zwischen geologischen, biologischen und physikalisch-chemischen Prozessen im Meer liefern wichtige Beiträge für eine nachhaltige und umweltgerechte Nutzung der Meere und ein besseres Verständnis des Gesamtsystems der Erde. Dabei werden Aspekte aus den Sozial- und Rechtswissenschaften eingebunden.

(3) Die Projekte werden auch in Zusammenarbeit mit anderen Zentren und Arbeitsgruppen in Deutschland und im Ausland durchgeführt. Zu den Aufgaben des MARUM gehören die Initiierung sowie die Durchführung internationaler Forschungsprojekte.

(4) Das MARUM widmet sich der Förderung deutscher und ausländischer Nachwuchswissenschaftler/Nachwuchswissenschaftlerinnen, für die es strukturierte forschungsorientierte Ausbildungskonzepte anbietet. In die Ausbildung kann auch das Entwickeln und Organisieren international durchzuführender Projekte einbezogen werden. Im Rahmen der studentischen Ausbildung beteiligt sich das MARUM an den Lehrangeboten der beteiligten Fachbereiche.

(5) Das MARUM bietet ein karriere-förderndes Umfeld für wissenschaftliche Nachwuchsgruppen (z.B. Heisenberg, Emmy-Noether und Helmholtz Nachwuchsgruppen). Das MARUM stellt dafür Infrastruktur bereit und fördert die Einbindung in nationale und internationale Forschungsverbände.

(6) Zu den Aufgaben des MARUM gehören die Entwicklung neuer Experimentier- und Messgeräte auf dem Gebiet der Meerestechnologie sowie die Überführung neu entwickelter Methoden in die Praxis. Hierbei sucht das MARUM die Zusammenarbeit mit der Industrie.

(7) Das MARUM betreibt Einrichtungen der wissenschaftlichen Infrastruktur, die es im Rahmen zu vereinbarenden Kooperation deutschen und ausländischen Wissenschaftlern/Wissenschaftlerinnen zur Verfügung stellt.

(8) Das MARUM unterrichtet die Öffentlichkeit regelmäßig über die Entwicklung seines Forschungsgebietes und seiner Forschungsergebnisse. Es widmet sich der Weiterbildung von Lehrern und Journalisten und pflegt Kontakt zu Schulen und Kindergärten.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

(1) Dem MARUM zugeordnet sind die an ihm tätigen oder besonders zugeordneten Mitglieder der Hochschule gemäß § 5 Abs. 1 BremHG und diesen Gleichgestellten. Für die Vertretung in den Organen des MARUM bilden die Nachwuchswissenschaftler/Nachwuchswissenschaftlerinnen, Doktoranden/Doktorandinnen und sonstigen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen je eine Gruppe. Ferner setzt die Mitgliedschaft die Zugehörigkeit zu einer der in § 1 genannten Forschungseinrichtungen sowie aktive Mitarbeit in einem der Projekte oder in einer Infrastruktureinrichtung des MARUM voraus. Die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit auf dem Arbeitsgebiet des MARUM wird dabei vorausgesetzt. Diese wird in der Regel nachgewiesen durch eine einschlägige Promotion.

(2) Die Gründungsmitglieder des MARUM, die den Voraussetzungen des Absatz 1 entsprechen, ergeben sich aus der anliegenden Liste.

(3) Die Mitgliedschaft im MARUM endet, wenn ein Mitglied eine der Voraussetzungen des Absatz 1 nicht mehr erfüllt oder seinen Austritt aus dem MARUM dem Direktor schriftlich mitteilt. Das Entfallen der Voraussetzungen nach Absatz 1 stellt die Projektleiterversammlung auf schriftlichen Vorschlag des Direktors durch einen Beschluss fest. Mit dem Beschluss bzw. der Mitteilung gemäß Satz 1 endet für das ausscheidende Mitglied die Möglichkeit, die dem MARUM zur Verfügung gestellten Ressourcen zu nutzen.

(4) Das Ausscheiden eines Mitglieds berührt nicht seine Verpflichtung, einen Abschlussbericht über seine im Rahmen des MARUM durchgeführten Arbeiten vorzulegen. Durch das Ausscheiden frei gewordene Forschungsmittel des MARUM können anderweitig eingesetzt werden; die Projektleiterversammlung kann hiervon Ausnahmen vorschlagen. Sollen mit Mitteln des MARUM beschaffte Geräte einem aus dem MARUM ausscheidenden Mitglied überlassen werden, ist vorher die Zustimmung der DFG und des Kanzlers der Universität Bremen einzuholen.

(5) Die Mitglieder des MARUM sind zur Zusammenarbeit und zur wechselseitigen Unterstützung verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, an der internationalen Zusammenarbeit, der Nachwuchsförderung, der Öffentlichkeitsarbeit und der Verwaltung des MARUM nach Maßgabe der Satzung mitzuarbeiten. Sie sind verpflichtet, regelmäßig über ihre Arbeiten im MARUM zu berichten. Diese Berichte sind wesentliche Grundlage für die weitere Planung des MARUM.

(6) Der Zugang zu den wissenschaftlichen Ressourcen des MARUM und das Recht der Projektleiterversammlung, Vorschläge für die Durchführung neuer Projekte vorzulegen, setzt die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit auf dem Arbeitsgebiet des MARUM voraus, die in der Regel durch eine einschlägige Promotion nachgewiesen wird.

(7) Auf Vorschlag eines Mitglieds des MARUM kann auch ein externer Wissenschaftler/Wissenschaftlerin die Mitgliedschaft erwerben. Dazu ist ein Antrag an den Direktor/die Direktorin zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet die Projektleiterversammlung.

### **§ 4**

#### **Organisation und Organe**

(1) Das MARUM hat folgende Organe:

- die Projektleiterversammlung
- den Vorstand
- den Direktor
- den Graduiertenausschuss
- die Ombudsperson.

(2) Die Projektleiterversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen Ausschüsse einsetzen; einem Ausschuss können besondere Angelegenheiten zur Erledigung übertragen werden.

(3) Das MARUM gliedert sich in Forschungsfelder, in denen Projekte zusammengefasst sind. Die Mitglieder des MARUM können mehreren Projekten und Forschungsfeldern angehören.

(4) Die Leiter/Leiterinnen der Forschungsfelder fördern die Zusammenarbeit zwischen den Projekten und vertreten das Forschungsfeld im MARUM und gegenüber den Organen des MARUM. Sie werden von der Projektleiterversammlung gewählt. Die Bestellung zum Leiter/zur Leiterin eines Forschungsfeldes setzt voraus, dass ihm/ihr zuvor die Mitgliedschaftsrechte gem. § 5 Abs. 4 BremHG für das MARUM übertragen worden sind.

(5) Leiter/Leiterinnen von Projekten sind in der Regel diejenigen Wissenschaftler/Wissenschaftlerinnen, die das Forschungsvorhaben maßgeblich konzipiert haben. Sie sind für die Durchführung der Projekte verantwortlich.

## § 5

### Projektleiterversammlung

(1) Die Projektleiterversammlung setzt sich zusammen aus den Leitern/Leiterinnen der Forschungsfelder, den Leitern/Leiterinnen der Projekte, je zwei gewählten Vertretern/Vertreterinnen aus den Gruppen der Nachwuchswissenschaftler/Nachwuchswissenschaftlerinnen, Doktoranden/Doktorandinnen und sonstigen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen sowie dem Direktor/der Direktorin als Vorsitzendem/Vorsitzender und seinen/ihren Stellvertretern/Stellvertreterinnen.

(2) Die Projektleiterversammlung des MARUM beschließt über die Fragen der Organisation und der Aufgabenstellung des MARUM, insbesondere über:

- Planung des Forschungsprogramms und Vorbereitung des dem Rektor der Universität Bremen vorzulegenden Gesamtantrags sowie des Arbeitsberichts an die DFG,
- Planung strukturierter Ausbildungskonzepte für den wissenschaftlichen Nachwuchs,
- Koordination der Aktivitäten des MARUM im Rahmen der nationalen und internationalen Zusammenarbeit,
- Erstellung von Grundsätzen zur Qualitätssicherung im Rahmen der Aufgaben nach § 2,
- Beratung und Beschlussfassung über Vorschläge für neue Projekte und neue Forschungsfelder,
- Planung wissenschaftlicher Veranstaltungen,
- Erstellung des Vorschlags für die Ernennung des Direktors und seiner Stellvertreter an den Rektor der Universität Bremen,
- Wahl der Forschungsfeldleiter,
- Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder gemäß § 2 Abs. 7,
- Einsetzung und Besetzung von Ausschüssen,
- Entwurf der Satzung des MARUM und Vorschläge für ihre Änderung.

(3) Der Direktor/Die Direktorin soll die Projektleiterversammlung in der Regel alle acht Wochen, mindestens jedoch einmal pro Semester, einberufen. Die vorläufige Tagesordnung der Projektleiterversammlung wird vom Direktor/von der Direktorin aufgestellt; sie soll spätestens am siebten Tag vor dem Sitzungstermin versandt werden. Über jede Projektleiterversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das den Projektleitern/Projektleiterinnen unverzüglich zuzuleiten ist.

(4) Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern der Projektleiterversammlung muss der Direktor/die Direktorin binnen vier Wochen die Projektleiterversammlung einberufen.

## § 6

### Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Direktor/der Direktorin als Vorsitzendem/Vorsitzender, den Stellvertretern/Stellvertreterinnen des Direktors/der Direktorin, den Leitern/Leiterinnen der Forschungsfelder und dem Leiter/der Leiterin der Graduiertenschule. Ferner gehören ihm mit beratender Stimme jeweils ein Vertreter/eine Vertreterin der Partnereinrichtungen gemäß § 1 an, sofern diese Einrichtungen nicht durch einen Leiter/eine Leiterin eines Forschungsfeldes vertreten sind.

(2) Der Vorstand entscheidet in Personalangelegenheiten des MARUM und berät den Direktor/die Direktorin in Angelegenheiten des Haushalts. Er beschließt die Grundsätze der Mittelbewirtschaftung des Forschungszentrums. Er ist ferner für alle Aufgaben zuständig, die nicht anderen Organen zugewiesen worden sind.

## § 7

### Direktor/Direktorin

(1) Der Direktor/Die Direktorin leitet das MARUM und vertritt die Belange des MARUM innerhalb und außerhalb der Universität Bremen. Unbeschadet der Regelung in § 6 Abs. 2 wird er/sie von der Projektleiterversammlung bei der Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben beraten. Er/Sie hat bis zu drei Stellvertreter/Stellvertreterinnen.

(2) Der Direktor/Die Direktorin ist für die sachgerechte Mittelverteilung und für die Einhaltung des Gesamtbudgets des MARUM verantwortlich. Er/Sie berichtet den Organen des MARUM über seine/ihre Entscheidungen sowie die Arbeit der anderen Organe.

(3) Der Direktor/Die Direktorin leitet die Projektleiterversammlung, den Vorstand und den Graduiertenausschuss; er/sie bereitet deren Beratung vor und setzt deren Beschlüsse um. Er/Sie ist berechtigt, an allen Sitzungen der Ausschüsse der Projektleiterversammlung sowie der Projekte des MARUM teilzunehmen.

(4) Der Direktor/Die Direktorin und seine/ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden für die Dauer von fünf Jahren auf Vorschlag der Projektleiterversammlung vom Rektor/von der Rektorin der Universität Bremen ernannt. Eine Wiederernennung ist möglich. Als Direktor/Direktorin und als dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen können nur hauptberufliche Professoren/Professorinnen der Universität Bremen, die Mitglied des MARUM sind, vorgeschlagen werden. Wird aufgrund des vorzeitigen Ausscheidens die Neuernennung eines Stellvertreters/einer Stellvertreterin des Direktors/der Direktorin erforderlich, so erfolgt sie nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit.

(5) Der Direktor/Die Direktorin kann nach dreimonatiger Vorankündigung vorzeitig zurücktreten. Er/Sie kann auf Vorschlag der Projektleiterversammlung, die gleichzeitig einen Nachfolger vorschlagen muss, vom Rektor/von der Rektorin der Universität Bremen vorzeitig abberufen werden.

## § 8

### Graduiertenausschuss

Der Graduiertenausschuss legt in Abstimmung mit den Promotionsausschüssen der beteiligten Fachbereiche der Universität Bremen die Rahmenbedingungen für die Graduiertenausbildung innerhalb des MARUM fest. Ihm obliegt insbesondere die Qualitätssicherung in der Graduiertenausbildung. In dem Ausschuss sollen alle am MARUM beteiligten Fachdisziplinen und die gewählten Vertreter/Vetreterinnen der Doktoranden/Doktorandinnen vertreten sein. Die Mitglieder werden von der Projektleiterversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

## § 9

### Ombudsperson

Die Ombudsperson dient als Ansprechpartner/Ansprechpartnerin für die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und moderiert mögliche Konflikte in der Graduiertenausbildung. Die Ombudsperson wird vom Rektor/von der Rektorin der Universität Bremen für drei Jahre ernannt. Eine Wiederernennung ist möglich.

## **§ 10**

### **Haushalt**

(1) Das MARUM verwaltet die zugewiesenen Mittel sowie die eingeworbenen Drittmittel selbstständig und unabhängig gemäß der Ordnung nach § 6 Abs. 2.

(2) Die Mittelbewirtschaftung gemäß Absatz 1 umfasst sämtliche Personal-, Sach- und Konsumtivmittel im Rahmen der Bewilligungsbedingungen.

(3) Das Rektorat schließt mit dem MARUM Ziel- und Leistungsvereinbarungen entsprechend § 105 a Abs. 1 und 3 BremHG ab.

## **§ 11**

### **Wissenschaftlicher Beirat**

(1) Für das MARUM bestellt der Rektor/die Rektorin der Universität Bremen aufgrund von Vorschlägen der Projektleiterversammlung einen wissenschaftlichen Beirat. Mitglieder des Beirats sollen Persönlichkeiten aus dem In- und Ausland sein, die auf dem Forschungsgebiet des MARUM international Anerkennung genießen. Der wissenschaftliche Beirat soll das Forschungsspektrum der am MARUM durchgeführten Arbeiten widerspiegeln.

(2) Der wissenschaftliche Beirat wird für die Dauer von drei Jahren bestellt. Erneute Benennung ist möglich.

(3) Der wissenschaftliche Beirat gibt Empfehlungen zum wissenschaftlichen Programm und nimmt Stellung zur strategischen Entwicklung des MARUM.

(4) Der wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden/eine stellvertretende Vorsitzende. Zu seinen/ihren Aufgaben gehört die Einberufung und Leitung der Beiratssitzungen sowie die Übermittlung der Empfehlungen an das MARUM.

(5) Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats sollen mindestens einmal pro Jahr stattfinden. Sie werden in Absprache mit dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Beirats vom Direktor/von der Direktorin des MARUM einberufen.

## **§ 12**

### **Schlichtungsausschuss**

Die Projektleiterversammlung setzt bei Bedarf einen Schlichtungsausschuss ein. Dieser Schlichtungsausschuss ist zuständig für die Beratung von Einsprüchen eines Mitglieds gegen einen Beschluss der Projektleiterversammlung oder des Vorstandes, der dieses Mitglied unmittelbar betrifft. Der Ausschuss unterbreitet dem betreffenden Gremium innerhalb eines Monats einen Vorschlag zur Beschlussfassung.

## **§ 13**

### **Beschlussfassung, Wahlen**

(1) Vorstand, Projektleiterversammlung und Graduiertenausschuss sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

(2) Beschlüsse werden in allen Gremien des MARUM mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, unter der Berücksichtigung von § 97 BremHG.

(3) Über den Vorschlag zur Ernennung des Direktors/der Direktorin und seiner/ihrer Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen stimmt die Projektleiterversammlung geheim ab.

(4) Vertreter/Vertreterinnen der Gruppen der Nachwuchswissenschaftler/Nachwuchswissenschaftlerinnen, Doktoranden/Doktorandinnen und sonstigen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen werden durch die entsprechenden Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

#### **§ 14**

##### **Publikationstätigkeit**

(1) Die durch wissenschaftliche Forschung von Angehörigen des MARUM gewonnenen Erkenntnisse werden in geeigneter Form veröffentlicht. Solche Veröffentlichungen sollen den Vermerk tragen: "Gefördert mit Mitteln der Deutschen Forschungsgemeinschaft im Rahmen des MARUM - Zentrum für Marine Umweltwissenschaften der Universität Bremen" ("Funded through DFG-Research Center / Excellence Cluster 'The Ocean in the Earth System'").

(2) Eine regelmäßige Berichterstattung über die wissenschaftliche Arbeit des MARUM erfolgt außerdem gemäß den Bestimmungen des Bremischen Hochschulgesetzes.

#### **§ 15**

##### **Evaluation**

In Abständen von fünf Jahren nimmt der Beirat auf der Grundlage eines Forschungsberichtes, der zugleich die Forschungsperspektiven enthält, eine Bewertung der Arbeit des Forschungszentrums MARUM vor und berichtet dem Akademischen Senat. Dies umfasst auch die Evaluierung der abweichenden Organisationsstruktur gemäß § 13 a Abs. 1 BremHG. Er spricht Empfehlungen für die Fortführung der Arbeit aus und stellt die Entwicklungen und Erfolge sowie Schlussfolgerungen für Verbesserungen und strategische Planungen im Sinne eines Qualitätsmanagements gemäß § 69 i.V.m. § 13 a Abs. 1 BremHG dar.

#### **§ 16**

##### **Schlussbestimmungen**

(1) Vorschläge zur Änderung dieser Ordnung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder der Projektleiterversammlung. Änderungsanträge sind der Projektleiterversammlung zusammen mit der Einladung schriftlich vorzulegen. Änderungen der Satzung sind vor der Beschlussfassung im Akademischen Senat mit der DFG und den in § 1 genannten Partnereinrichtungen abzustimmen.

(2) Die Einrichtung des MARUM nach § 13 a Abs. 1 BremHG wird befristet für die Dauer von sechs Jahren eingerichtet. Innerhalb dieser Zeit kann eine Entfristung beantragt werden. Die Frist beginnt mit dem Tag des Inkrafttretens dieser Ordnung zu laufen. Gleichzeitig tritt die Satzung des MARUM vom 20.02.2008 außer Kraft.

(3) Diese Ordnung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch die Senatorin für Bildung und Wissenschaft in Kraft.

Bremen, den 27. Juni 2011

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft

Der Akademische Senat der Universität Bremen hat auf seiner Sitzung am 18.05.2011 die folgende Satzung beschlossen:

**SATZUNG**  
**der Zentralen wissenschaftlichen Einrichtung (ZWE)**  
**ZENTRUM FÜR SOZIALPOLITIK (ZeS)**  
**der Universität Bremen**

vom 18.05.2011

**§ 1**

**Rechtsstellung**

Das ZeS ist eine Zentrale Wissenschaftliche Einrichtung der Universität Bremen gemäß § 92 Abs. 1 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG). Es erfüllt seine Aufgaben in Verantwortung gegenüber dem Akademischen Senat.

**§ 2**

**Aufgaben**

- (1) Aufgabe des Zentrums für Sozialpolitik (ZeS) ist die fachübergreifende, auch international vergleichende, Forschung über die sozialen, ökonomischen, politischen, kulturellen, organisatorischen, rechtlichen, historischen und sozialmedizinischen Grundlagen, Folgen und Wandlungen der Sozialpolitik.
- (2) Diese Aufgabe soll durch Forschungsprojekte, die Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Wissenschaftlern, Forschungseinrichtungen und sozialpolitischen Institutionen sowie die Durchführung von Tagungen und Kongressen, den Aufbau von Archiven und Datenbanken verwirklicht werden. Die Forschungsergebnisse sollen auch in der Lehre vermittelt werden.
- (3) Das Forschungszentrum unterrichtet die Öffentlichkeit regelmäßig über die Entwicklung seines Forschungsgebietes und seiner Forschungsergebnisse.

**§ 3**

**Fachliche Gliederung**

- (1) Das ZeS gliedert sich in die fünf Abteilungen:
  1. Theorie und Verfassung des Wohlfahrtsstaates
  2. Institutionen und Geschichte des Wohlfahrtsstaates
  3. Wirtschaftswissenschaftliche Abteilung
  4. Gesundheitsökonomie, Gesundheitspolitik und Versorgungsforschung
  5. Geschlechterpolitik im Wohlfahrtsstaat

Das ZeS kann im Einvernehmen mit dem Akademischen Senat der Universität Bremen weitere Abteilungen einrichten.

- (2) Infrastruktureinheiten des ZeS sind die ZeS-Bibliothek einschließlich des ZeS-Archivs, die Datenverarbeitung und die Geschäftsstelle.
- (3) Die Geschäftsstelle des ZeS koordiniert die Verwaltungs- und Organisationsarbeit des Zentrums. Sie besteht aus der Forschungscoordination und der Verwaltung und den zugeordneten Verwaltungsmitarbeitern/innen.
- (4) Jede Abteilung wird von einem/einer Abteilungsleiter/in geleitet, der/die Hochschullehrer/in an der Universität Bremen ist. Auf Vorschlag des betreffenden Abteilungsleiters bzw. der betreffenden Abteilungsleiterin und mit Zustimmung des Vorstandes kann für einzelne Abteilungen ein/e weitere/r Abteilungsleiter/in bestellt werden, der/die Hochschullehrer/in an der Universität Bremen ist. Die Abteilungsleiter/innen sind für das Forschungsprogramm und die Durchführung der Forschungsprojekte ihrer Abteilungen verantwortlich. Sie haben insoweit Weisungsrechte gegenüber den ihrer Abteilung zugeordneten Mitarbeitern/innen. Die Zuweisung der Leitung der Infrastruktureinheiten erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
- (5) Forschungsvorhaben zu spezifischen Fragestellungen (Projekte) finden in den Abteilungen und abteilungsübergreifend statt. Jedes Projekt hat eine/n Projektleiter/in, der/die für die Organisation und Verwaltung des Projekts und die wissenschaftliche Qualität seiner Ergebnisse verantwortlich ist. Er/Sie leitet, koordiniert und kontrolliert die Arbeiten im Projekt. Er/Sie macht den Abteilungsleiter/innen Vorschläge für die Einstellung von Mitarbeiter/innen.
- (6) Projektleiter/innen mit Drittmitteln geförderter Projekte sind die Personen, die in den bewilligten Anträgen als solche genannt oder später eingesetzt werden. Im Übrigen werden sie auf Vorschlag der zuständigen Abteilungsleiter/innen vom Vorstand bestellt.

## **§ 4**

### **Mitgliedschaft**

Mitglieder des ZeS sind

1. die Abteilungsleiter/innen,
2. die wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen für die Dauer ihrer hauptberuflichen Tätigkeit am ZeS,
3. weitere Hochschullehrer/innen gem. § 6 Abs. 6 für die Dauer ihrer Bestellung,
4. Gastwissenschaftler/innen für die Dauer ihrer hauptberuflichen Tätigkeit am ZeS
5. die sonstigen Mitarbeiter/innen.

## **§ 5**

### **Organe**

Organe des ZeS sind

1. der Vorstand,

2. der/die Sprecher/in des Vorstandes,
3. der Wissenschaftliche Rat,
4. der Beirat.

## **§ 6**

### **Zusammensetzung des Vorstandes und Bestellung seiner Mitglieder**

- (1) Der Vorstand besteht aus den Abteilungsleiter/innen und zwei Vertretern/innen des Wissenschaftlichen Rats. Hat eine Abteilung zwei Abteilungsleiter/innen (§ 3 Abs. 3 S. 2), so vertreten diese sich im Vorstand wechselseitig; das gilt nicht für die Funktion des Sprechers/der Sprecherin des Vorstandes.
- (2) Die Abteilungsleiter/innen werden aufgrund eines mit dem Ziel der Bestellung des/der Berufenen zum/zur Abteilungsleiter/in durchgeführten Berufungsverfahrens oder auf Vorschlag des Vorstandes, der der Zustimmung des Rektorats bedarf, aus dem Kreis der bereits an der Universität tätigen Hochschullehrer/innen vom Rektor bestellt. Die erstmalige Bestellung erfolgt in der Regel für vier Jahre, eine Neubestellung für jeweils vier weitere Jahre ist zulässig.
- (3) Wird an der Universität ein Berufungsverfahren mit dem Ziel der Bestellung des/der Berufenen zum/zur Abteilungsleiter/in durchgeführt (Abs. 2 1. Alt.), so ist der Vorstand befugt, eines seiner Mitglieder in die Berufungskommission zu entsenden. Die mit dem Ziel der Bestellung zum/zur Abteilungsleiter/in berufenen Hochschullehrer/innen sind dem für ihr Fachgebiet zuständigen Fachbereich zuzuordnen.
- (4) Die Abteilungsleiter/innen sind unbeschadet ihrer Verantwortlichkeit gem. § 3 Abs. 3 zur Förderung der fächerübergreifenden Zusammenarbeit sowie zum Zusammenwirken im Vorstand verpflichtet.
- (5) Die Abberufung eines/einer Abteilungsleiters/in erfolgt durch den Rektor auf Vorschlag des Akademischen Senats, sofern der beabsichtigten Abberufung zwei Drittel der Mitglieder des Beirats zugestimmt haben. Der Rektor hat den Vorstand von seiner Absicht zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; der/die betroffene Abteilungsleiter/in ist in diesem Verfahren von der Mitwirkung ausgeschlossen.
- (6) Weitere Professor/innen/en der Universität werden auf Vorschlag des Vorstandes vom Akademischen Senat zu Mitgliedern des ZeS bestellt. Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt in der Regel drei Jahre und ist im Bestellungsbeschluss festzulegen. Eine Verlängerung ist möglich.

## **§ 7**

### **Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand leitet das ZeS unter Beachtung der Mitwirkungsrechte der anderen Organe in der Verantwortung gegenüber dem Akademischen Senat.

(2) Ihm obliegen insbesondere

- die Erstellung des wissenschaftlichen Arbeitsprogramms und die Verantwortung für dessen Durchführung,
- die Verantwortung für die wissenschaftliche Zusammenarbeit mit anderen Forschungseinrichtungen und sonstigen nationalen und internationalen Stellen,
- die Erstellung des Entwurfs des Wirtschaftsplans einschließlich des Stellenplans,
- die Personalauswahl auf Vorschlag der zuständigen Abteilungsleiter/innen nach den Regeln der Universität.

(3) Der Vorstand entscheidet mit Zustimmung der für die jeweiligen Stellen zuständigen Abteilungsleiter/innen über die Zuordnung des Personals zu Projekten. Drittmittelprojekte sind hiervon nicht berührt.

(4) Jede/r Abteilungsleiter/in kann neben den Projekten seiner/ihrer Abteilung eigene Projekte oder Vorhaben ohne Beschlussfassung des Vorstandes durchführen, soweit sie einen vom Vorstand bestimmten Zeitraum nicht überschreiten und nicht längerfristig die Arbeitskapazität des ZeS beziehungsweise der den Projekten nach Abs. 3 zugeordneten Mitarbeiter/innen binden.

## **§ 8**

### **Beschlüsse des Vorstandes**

(1) Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der Mehrheit seiner Mitglieder. Beschlüsse gem. § 3 Abs. 3 S. 2 und 5, Abs. 5 S. 2, § 6 Abs. 2 S. 1 sowie in Angelegenheiten gem. § 7 Abs. 2 und 3 bedürfen zugleich der Mehrheit der ihm angehörenden Hochschullehrer/innen (Forschungsangelegenheiten).

(2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 9**

### **Der/Die Sprecher/in des Vorstandes**

(1) Der Vorstand wählt aus dem Kreise seiner Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren zwei Hochschullehrer/innen zu seinem/er Sprecher/in und dessen/deren Stellvertreter/in. Die Wahl bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes und zugleich der Mehrheit der dem Vorstand angehörenden Hochschullehrer/innen.

(2) Der/die Sprecher/in vertritt das ZeS nach innen, gegenüber den Organen der Universität sowie im Rahmen seiner Aufgaben nach außen. Er/sie entscheidet unter Beachtung der Beschlüsse des Vorstandes und nach Maßgabe des Haushalts- und Wirtschaftsplans über die Verwendung der dem ZeS zugewiesenen Mittel. Er/Sie ist Vorgesetzte/r des dem ZeS zugeordneten Personals mit Ausnahme der Hochschullehrer/innen. § 3 Abs. 3 S. 1, 3 und 4 bleibt unberührt.

- (3) Der/die Sprecher/in führt den Vorsitz im Vorstand und beruft nach Maßgabe der Geschäftsordnung dessen Sitzungen ein. Er/Sie bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und vollzieht sie. Bei Stimmgleichheit gibt seine/ihre Stimme den Ausschlag. Er/Sie fördert das Zusammenwirken der Organe des ZeS und unterrichtet sie laufend über alle wesentlichen Angelegenheiten.

## **§ 10**

### **Geschäftsführung/Verwaltung**

Ein/e Forschungskordinator/in ist im Rahmen einer wissenschaftlichen Geschäftsführung zuständig für die Umsetzung der Beschlüsse des Vorstandes und ist dem Sprecher unterstellt. Er/Sie ist abteilungsübergreifend zuständig für die Umsetzung des Forschungsprogramms und ist für die Forschungskoordination und -kommunikation sowie Kooperationen mit in- und ausländischen Forschungseinrichtungen und -partnern verantwortlich. Er/Sie unterstützt den Vorstand und den/die Sprecher/in bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Verwaltungsleitung ist dem Vorstand unterstellt.

## **§ 11**

### **Zusammensetzung und Aufgaben des Wissenschaftlichen Rats**

- (1) Dem Wissenschaftlichen Rat gehören alle nicht nur vorübergehend im Zentrum tätigen Wissenschaftler/innen mit der Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit an. Über das Bestehen der Mitgliedschaft entscheidet im Zweifelsfall der Vorstand.
- (2) Der Wissenschaftliche Rat berät den Vorstand und den/die Sprecher/in bei der Aufstellung und Durchführung des Forschungsprogramms des ZeS sowie bei der Aufstellung des jährlichen Haushaltsplans.
- (3) Die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Rat wählt zwei ihrer Mitglieder in den Vorstand. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Vorstand sind sie an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (4) Der Wissenschaftliche Rat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 12**

### **Zusammensetzung, Bestellung, Aufgaben und Rechte des Beirats**

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens fünf Persönlichkeiten, die durch besondere Leistungen in der sozialpolitischen Forschung oder Praxis ausgewiesen sind und das Vertrauen des Akademischen Senats und des Rektors genießen. Aktuell Beschäftigte am ZeS können nicht Mitglieder des Beirats sein.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Vorstandes vom Rektor der Universität für die Dauer von vier Jahren bestellt; eine Wiederwahl / erneute Bestellung ist für eine weitere Amtsperiode möglich. Sie unterliegen keinerlei

Aufträgen oder Weisungen. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- (3) Der Beirat berät den Vorstand bei der Aufstellung und Durchführung des wissenschaftlichen Arbeitsprogramms des ZeS und gibt hierzu Empfehlungen ab. Er nimmt zu den Ergebnissen von Forschungsprojekten Stellung. Er berät die zuständigen Organe der Universität und vermittelt in etwaigen Konflikten, die die Aufgabenerfüllung des ZeS beeinträchtigen können. Der Beirat soll im Regelfall alle zwei Jahre zusammenkommen.
- (4) Auf seinen regelmäßigen Sitzungen nimmt der Beirat auf Grundlage eines Tätigkeitsberichtes eine Bewertung der Arbeit des ZeS vor und berichtet darüber dem Rektor. Er spricht zugleich Empfehlungen für die weitere Arbeit aus und begutachtet neue und fortzusetzende Projekte.
- (5) Vor der Bestellung eines/r Professors/Professorin zum/zur Abteilungsleiter/in durch den Rektor (§ 6 Abs. 2, 2. Alt.) gibt der Beirat hierzu eine Stellungnahme ab. Wird an der Universität ein Berufungsverfahren mit dem Ziel der Bestellung des Berufenen zum/zur Abteilungsleiter/in durchgeführt (§ 6 Abs. 2 1. Alt.), so ist der Beirat befugt, eines seiner Mitglieder mit beratender Funktion in die Berufungskommission zu entsenden.

### **§ 13**

#### **Evaluation**

In Abständen von vier Jahren nimmt der Beirat auf der Grundlage eines Forschungsberichtes, der zugleich die Forschungsperspektiven enthält, eine Bewertung der Arbeit des Forschungszentrums Zentrum für Sozialpolitik (ZeS) vor und berichtet dem Akademischen Senat. Er spricht Empfehlungen für die Fortführung der Arbeit aus und stellt die Entwicklungen und Erfolge sowie Schlussfolgerungen für Verbesserungen und strategische Planungen im Sinne eines Qualitätsmanagements gemäß § 69 i. V. m. § 92 Abs. 1, Satz 2 BremHG dar.

### **§ 14**

#### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Genehmigung durch den Rektor in Kraft.

Genehmigt durch den Rektor, Universität Bremen, den 24.05.2011

Der Akademische Senat der Universität hat auf seiner Sitzung am 18.05.2011 gemäß § 80 Abs. 1 BremHG folgende Ordnung zur Regelung der Vergabe von Stipendien nach dem Stipendienprogramm-Gesetz vom 21. Juli 2010 (BGBl. S. 957, geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 BGBl. S. 2204) sowie nach der Stipendienprogramm-Verordnung vom 20.12.2010 (BGBl. S. 2197) beschlossen:

## **Ordnung für die Vergabe von Deutschlandstipendien (Stipendienordnung)**

vom 18. Mai 2011

### **§ 1 Zweck des Stipendiums**

Zweck des Stipendiums ist die Förderung engagierter und befähigter Studierender, die aufgrund ihres bisherigen Engagements und Werdegangs unter Berücksichtigung sozialer, familiärer und persönlicher Umstände über ein großes Potential verfügen und herausragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

### **§ 2 Förderfähigkeit**

(1) Gefördert werden kann, wer als ordentliche Studentin / als ordentlicher Student an der Universität Bremen immatrikuliert ist oder unmittelbar vor der Aufnahme eines Studiums an der Universität Bremen steht und die dafür erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllt.

(2) Nicht gefördert werden kann, wer bereits eine begabungs- oder leistungsabhängige materielle Förderung durch öffentliche oder öffentlich unterstützte Einrichtung im In- oder Ausland in Höhe von mehr als 30 Euro monatlich erhält.

### **§ 3 Umfang der Förderung**

(1) Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich 300 €

(2) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für den privaten Mittelgeber noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.

## § 4 Bewerbungsverfahren

(1) Der Rektor schreibt durch Bekanntgabe an allgemein zugänglicher Stelle in geeigneter Form, insbesondere auf der Internetseite der Universität Bremen die Stipendien jeweils zum Wintersemester aus. Eine weitere Ausschreibung und Vergaberunde kann zum Sommersemester erfolgen.

(2) In der Ausschreibung wird bekannt gemacht

1. die voraussichtliche Zahl der Stipendien,
2. ob und wie viele Stipendien für Studiengänge bestimmter Studien- und Berufsfelder festgelegt sind,
3. der regelmäßige Bewilligungszeitraum,
4. welche Bewerbungsunterlagen (Abs. 3 und 4) einzureichen sind,
5. die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist,
6. der Tag, bis zu dem die Bewerbung einzureichen ist – dabei können die Bewerbungsfristen für Studienanfänger/innen und Studierende unterschiedlich gestaltet sein,
7. dass nicht frist- und formgerecht eingereichte Bewerbungen im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung finden.

(3) Die Bewerbung erfolgt für das Studium, für das die Immatrikulation erfolgt oder beantragt ist. Die Bewerbung erfolgt für die Dauer der bis zum Abschluss dieses Studiengangs noch verbleibende Regelstudienzeit ab Bewilligungszeitpunkt.

(4) Der Antrag auf ein Stipendium besteht aus folgenden Bewerbungsunterlagen:

1. dem ausgefüllten Bewerbungsbogen (gemäß Anlage 3)
2. einem Motivationsschreiben im Umfang von höchstens 2 Seiten,
3. einem tabellarischer Lebenslauf,
4. dem Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung, bei ausländischen Zeugnissen eine auf das deutsche System übertragbare Übersetzung und Umrechnung in das deutsche Notensystem,
5. von BewerberInnen für ein Masterstipendium dem Zeugnis des ersten Hochschulabschlusses sowie ggf. weitere Leistungsnachweise
6. ggf. Nachweis über bisher erbrachte Studienleistungen,
7. ggf. Nachweis über berufliche Qualifikationen
8. ggf. Praktikums- und Arbeitszeugnis sowie Nachweis über weitere erworbene Qualifikationen oder Kenntnisse (z.B. Sprachen)
9. ggf. Nachweis besonderer Auszeichnungen und Preise
10. ggf. Nachweis sozialen oder familiären Engagements

11. ggf. Nachweis von Gründen, die sich erschwerend oder hinderlich auf die bisherige Bildungsbiographie ausgewirkt haben.

12. einer Immatrikulationsbescheinigung bzw. für Studienanfänger/innen einem Zulassungsbescheid oder einer Einschreibbestätigung der Universität Bremen

Falls die Bewerbungsunterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.

### **§ 5 Auswahlverfahren und Stipendienrat**

(1) Aus den form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungen wählt der Stipendienrat anhand der Auswahlkriterien nach Absatz 5 jene Bewerbungen aus, die in die Förderung aufgenommen werden können und weitere Bewerbungen, die in einer von ihm festgelegten Reihung nachrücken, wenn in die Auswahl aufgenommene Bewerbungen nachträglich zurückgezogen oder aus sonstigen Gründen nicht bewilligt werden können.

(2) Dem Stipendienrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. . drei Hochschullehrer bzw. drei Hochschullehrerinnen. Die Wahl erfolgt auf Vorschlag der Gruppe der Hochschullehrer/Lehrerinnen durch den Akademischen Senat für eine Dauer von zwei Jahren.
- 2.. Drei Studierende. Die Wahl erfolgt auf Vorschlag der Gruppe der Studierenden durch den Akademischen Senat für ein Jahr.

Die Sitzungen des Stipendienrats leitet der Rektor / die Rektorin oder eine benannte Vertretung. Mit beratender Stimme nimmt an den Sitzungen des Stipendienrats der/die Behindertenbeauftragte teil. Der Stipendienrat kann bei Bedarf weitere Expertise hinzuziehen. Für jedes Mitglied zu 1. und 2. wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied oder ein neues stellvertretendes Mitglied gewählt.

(3) Der Stipendienrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird während einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung Beschlussunfähigkeit festgestellt, so muss der bzw. die Vorsitzende innerhalb von 14 Tagen eine zweite

Sitzung einberufen. In dieser Sitzung ist das Gremium ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die Auswahl erfolgt getrennt für Bewerber/innen für grundständige und weiterführende (Master-) Studiengänge im Verhältnis der jeweiligen Bewerbungszahlen. Für die Auswahl der Stipendiat/innen werden alle Bewerber/innen auf Ranglisten für das grundständige Studium oder für ein Masterstudium geführt. Die jeweils zur Verfügung stehenden Stipendien werden an die ranghöchsten Bewerber/innen vergeben, die Rangnachfolgenden bilden die Gruppe der Nachrücker/innen gemäß Abs. 1.

(5) Kriterien für die Rangfolgenbildung sind

1. für Studienanfängerinnen und Studienanfänger die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und ggf. belegte besondere fachliche Eignung oder Qualifizierung
2. für bereits immatrikulierte Studierende die bisher erbrachten Studienleistungen, insbesondere die erreichten ECTS-Punkte und Noten, für Studierende oder Anfänger/innen eines Master-Studiengangs auch die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums.
3. Für alle Bewerber/innen der Nachweis besonderen Engagements, spezieller Erfahrungen oder Qualifikationen, besonderer Härten sowie besondere soziale, familiäre oder persönliche Umstände.

Die vorliegenden Nachweise werden entsprechend des Punkterasters aus Anlage 1 bewertet; die jeweils erzielte Gesamtpunktzahl einer Bewerberin / eines Bewerbers ergibt die Gesamtbetrachtung des individuellen Potentials.

(6) Der Stipendienrat berät regelmäßig über die Erfahrungen und Ergebnisse in der Auswahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten und der Einwerbung von Stipendien von privaten Mittelgeberinnen und Mittelgebern (Evaluation) und berichtet dem Akademischen Senat. An den Beratungen kann der Stipendienrat weitere beratende Personen oder Institutionen beteiligen.

## **§ 6 Bewilligung**

(1) Der Rektor bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Auswahlentscheidung des Stipendienrats für einen Bewilligungszeitraum von einem Jahr; § 4 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Entscheidung erfolgt durch einen Bewilligungsbescheid.

(2) Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums sowie die Förderungsdauer. Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang. Der Bewilligungsbescheid legt Zeitpunkt und Art der Nachweise fest, welche die Stipendiatin oder der Stipendiat erbringen muss, um der Hochschule die Überprüfung zu ermöglichen.

(3) Als Nachweise gemäß Abs. 2 Satz 3 können verlangt werden:

1. Bescheinigungen über die im Rahmen des Studiums erbrachten Leistungen (insbes. Prüfungen, Praktika, Auslandsaufenthalte, Exkursionen), die Aufschluss über die Qualität der Leistung geben;
2. Kurzgutachten eines oder einer Lehrenden;
3. kurze Darstellung des Stipendiaten oder der Stipendiatin über die weitere persönliche Entwicklung seit Bewilligung des Stipendiums oder seit der letzten Überprüfung, bezogen auf das Studium, ggf. unter Einbeziehung besonderer persönlicher oder familiärer Umstände.
4. Immatrikulationsbescheinigung.

(4) Bei rechtzeitiger Vorlage der im Bewilligungsbescheid geforderten Nachweise wird über die Verlängerung der Bewilligung von Amts wegen entschieden.

(5) Die Bewilligung und die Verlängerung einer Bewilligung erfolgen schriftlich und unter dem Vorbehalt, dass für den gesamten Bewilligungszeitraum private und öffentliche Stipendienmittel zur Verfügung stehen.

(6) Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass der Stipendiat oder die Stipendiatin an der Universität Bremen immatrikuliert ist. Wechselt der Stipendiat oder die Stipendiatin während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, wird das Stipendium bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes fortgezahlt.

(7) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit und, abweichend von Absatz 6, während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts gezahlt.

### **§ 7 Verlängerung der Förderungshöchstdauer; Beurlaubung, Studiengangswechsel**

(1) Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie zum Beispiel einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, einer Schwangerschaft, der Erziehung eines Kindes oder der Pflege eines/einer nahen Angehörigen

fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts, so kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag verlängert werden.

(2) Eine Beurlaubung ist durch die Stipendiatin / den Stipendiaten der Geschäftsstelle des Stipendienrats vor Antritt der Beurlaubung anzuzeigen. Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. Ausgenommen davon ist die Beurlaubung im Rahmen der Elternzeit, sofern Prüfungsleistungen absolviert werden. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige des Stipendiaten oder der Stipendiatin angepasst. Die Zeit der Beurlaubung wird auf die Förderungsdauer nicht angerechnet.

### **§ 8 Beendigung**

(1) Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem der Stipendiat oder die Stipendiatin

1. die letzte Prüfungsleistung erbracht hat,
2. das Studium abgebrochen hat,
3. die Fachrichtung gewechselt hat oder
4. exmatrikuliert wird.

(2) Im Falle eines Studiengangswechsels nach Abs. 1 Nr. 3 kann der Stipendiat / die Stipendiatin einen erneuten Antrag auf Bewilligung eines Stipendiums außerhalb der in § 4 Abs. 2 genannten Fristen stellen.

### **§ 9 Widerruf**

Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, insbesondere dann wenn der Stipendiat oder die Stipendiatin den Pflichten nach § 6 Abs. 3 und § 10 Absatz 2 und 3 nicht nachgekommen ist oder entgegen § 4 Absatz 1 des Stipendienprogramm-Gesetzes eine weitere Förderung erhält oder die Hochschule bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich, ferner in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben des Stipendiaten oder der Stipendiatin beruht.

## **§ 10 Mitwirkungspflichten und Datenschutz**

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Auswahlkriterien erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.

(2) Die Stipendiaten und Stipendiatinnen haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben der Hochschule die zur Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 des Stipendienprogramm-Gesetzes erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

(4) Der Schutz der personenbezogenen Daten und Angaben der Stipendienbewerber/innen und Stipendiatinnen und Stipendiaten ist zu gewährleisten. Eine individuelle Zuordnung von bereitgestellten Stipendien zu einzelnen Studierenden ist nicht möglich.

## **§ 11 Veranstaltungsprogramm**

(1) Die Universität Bremen fördert den Kontakt der Stipendiatinnen und Stipendiaten mit den privaten Mittelgebern in geeigneter Weise, insbesondere durch besondere gemeinsame Veranstaltungen.

(2) Die Stipendiatin oder der Stipendiat ist zur Nutzung von Angeboten zur Pflege des Kontakts mit privaten Mittelgebern nicht verpflichtet.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft.

Bremen, den 30.05.2011

Der Rektor

Anlage 1 zur Stipendienordnung vom .....

**Punkteraster zur Gesamtbetrachtung des individuellen Potentials  
gemäß § 5 Abs. 5 Stipendienordnung**

<b>Auswahlkriterium zur Beurteilung der Leistung, Befähigung und des Engagements</b>	<b>Zu vergebende Punkte</b>	<b>Erzielter Punktwert</b>
<b>I. ERBRACHTE LEISTUNGEN</b>	<b>1 – 8 Punkte</b>	
Noten des letzten Bildungsabschnittes (Hochschulzugangsberechtigung oder erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss)		
Berufliche und berufspraktische Qualifikationen		
Weitere fachliche oder außerfachliche Qualifikationen und Leistungen (z.B. Fremdsprachen, Auszeichnungen)		
<b>II. ENGAGEMENT</b>	<b>1- 4 PUNKTE</b>	
z.B. Ehrenamtliches Engagement, Engagement in Interessenvertretungen		
<b>III. AUFWAND UND BEINTRÄCHTIGUNGEN</b>	<b>1 – 6 PUNKTE</b>	
Erziehung und Pflege unterhaltsberechtigter Kinder im eigenen Haushalt		
Pflege von nahen Angehörigen		
Einschränkungen / Beeinträchtigungen, die schnellere Qualifizierungszeiten oder bessere Noten verhinderten		
<b>Ergebnis</b>		

Für jede Bewerber/in jeden Bewerber wird durch die Geschäftsstelle des Stipendienrats ein eigenes Punkteraster erstellt und mit Vorschlägen zur Vergabe der Punkte versehen. Dieser Vorschlag wird im Einzelnen durch den Stipendienrat mit Stimmenmehrheit bestätigt oder korrigiert; dabei können aufgrund stark differierender Notenpraxis unterschiedlicher Studienrichtungen Korrekturen hinsichtlich der aufgrund von Noten vergebenen Punkte vorgenommen werden.

Anlage 2 zur Stipendienordnung vom .....

**Studien- und Berufsfelder als Cluster  
zur spezifischen Widmung von Stipendien durch Stipendiengeber/innen  
gemäß § 4 Abs. 2 Stipendienordnung**

Alle Studiengänge und Studienfächer der Universität Bremen sind entsprechend ihrer jeweiligen fachlichen / inhaltlichen Ausrichtung einem der nachfolgende aufgeführten Studien- und Berufsfelder schwerpunktmäßig zugeordnet:

- Natur & Umwelt
- Zahlen, Technik & Produktion
- Management & Recht
- Gesellschaft & Bildung
- Kultur, Medien, Kunst & Musik
- Sprachen & Literaturen
- Mensch & Gesundheit
- Lehramt

Die Zuordnung der einzelnen aktuellen und künftigen Studienangebote zu den vorstehend genannten Studien- und Berufsfeldern ist veröffentlicht unter [www.studium.uni-bremen.de](http://www.studium.uni-bremen.de)



**Aufnahmeordnung für den hochschulübergreifenden Masterstudiengang  
„Digitale Medien“ an der Hochschule für Künste Bremen  
und an der Universität Bremen**

Vom 18. Mai 2011

Die Rektoren der Hochschule für Künste Bremen und der Universität Bremen haben am 18. Mai 2011 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Digitale Medien“ in der folgenden Fassung genehmigt.

§ 1

**Aufnahmevoraussetzungen**

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme zu einem der Programme der beteiligten Hochschulen des Masterstudiums Digitale Medien sind:

- a) der Nachweis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums mit berufsqualifizierendem Abschluss (Bachelor oder Diplom/Master einer Universität, einer Fachhochschule oder einer vergleichbaren in- oder ausländischen Hochschule) entsprechend einem Bachelor-Abschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Kreditpunkten (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) in den Disziplinen Digitale Medien, Informatik, Gestaltung, Medientechnik, Medienwissenschaften oder einem verwandten Fachgebiet,
- b) das Erreichen einer Gesamtnote von 2,5 oder besser in der Bewertung nach § 2 Absatz 2.

(2) Mit der Bewerbung oder spätestens bis zum 30. September sind englische Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau der Stufe C1 des Common European Framework of Reference for Languages nachzuweisen. Diese Nachweispflicht entfällt für die Bewerberinnen/die Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.

(3) Mit der Bewerbung für die Studienrichtung Medieninformatik (Abschluss mit dem akademischen Grad M.Sc) sind zudem folgende Unterlagen vorzulegen:

- ein Motivationsschreiben (Letter of Motivation) mit Angabe der ausgewählten Studienrichtung (MI oder MG), der Darlegung des Interesses an dem Studiengang, der eigenen Qualifikation, des Weiterbildungsinteresses und des intendierten eigenen Beitrags zu den Forschungsschwerpunkten,
- ein Portfolio als Überblick über ausgewählte, für das Studium der Digitalen Medien relevante eigene Arbeiten,
- zwei Empfehlungen akademischer Lehrerinnen/Lehrer oder anderer Personen, welche die wissenschaftliche, künstlerisch-gestalterische und/oder berufspraktische Qualifikation der Kandidatin/des Kandidaten beurteilen können (Letters of Recommendation),
- tabellarischer Lebenslauf,
- Nachweise über eventuelle einschlägige berufliche Tätigkeiten und Praktika
- Informationen über den zuvor absolvierten Studiengang.

Sollte aus den Bewerbungsunterlagen die Qualifikation nicht eindeutig hervorgehen, kann ein persönliches Gespräch (über Internet-Werkzeuge wie z.B. Skype oder Telefon) geführt werden.

(4) Mit der Bewerbung für die Studienrichtung Mediengestaltung (Abschluss mit dem akademischen Grad M.A.) sind zudem folgende Unterlagen vorzulegen

- ein Motivationsschreiben (Letter of Motivation) mit Angabe der ausgewählten Studienrichtung (MI oder MG), der Darlegung des Interesses an dem Studiengang, der eigenen Qualifikation, des Weiterbildungsinteresses sowie des intendierten eigenen Beitrags zu den Forschungs- und Arbeitsschwerpunkten,
- ein Portfolio als Überblick über ausgewählte, für das Studium der Digitalen Medien relevante eigene Arbeiten,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Nachweise über eventuelle einschlägige berufliche Tätigkeiten und Praktika
- Informationen über den zuvor absolvierten Studiengang

Für die Studienrichtung Mediengestaltung wird ein obligatorisches persönliches Auswahlgespräch durchgeführt. Das Gespräch findet an der Hochschule für Künste Bremen statt. In begründeten Ausnahmefällen kann eine alternative Gesprächsform vereinbart werden.

## § 2

### **Zulassungsverfahren**

(1) Für das Zulassungsverfahren wird jeweils eine Auswahlkommission für die Studienrichtung Medieninformatik und für die Studienrichtung Mediengestaltung gebildet. Die jeweilige Auswahlkommission besteht aus drei hauptamtlich an der jeweiligen Hochschule im Studiengang Digitale Medien lehrenden Hochschulmitgliedern. Die Mitglieder der jeweiligen Auswahlkommission werden vom gemeinsamen beschließenden Ausschuss des Studiengangs Digitale Medien gewählt.

(2) Die Auswahlkommissionen bewerten die Bewerbungsunterlagen auf Grundlage nachfolgender Kriterien und deren Gewichtung:

1. Inhalt und Form des Motivationsschreibens (insbesondere in Bezug auf die Adressierung der Forschungs- und Arbeitsschwerpunkte),
2. Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mindestens 150 CP),
3. fachliche Relevanz des Erststudiums für den angestrebten Masterstudiengang Digitale Medien,
4. Inhalt, Ausarbeitung und fachliche Relevanz des Portfolios für den Masterstudiengang Digitale Medien und den gewählten Forschungs- und Arbeitsschwerpunkt,
5. Inhalt und Relevanz der Empfehlungsschreiben bei der Studienrichtung Medieninformatik,
6. Präsentation der Motivation und fachlichen Relevanz im Persönlichen Gespräch bei der Studienrichtung Mediengestaltung,
7. gegebenenfalls Relevanz und Qualität bisheriger beruflicher Tätigkeiten und Praktika im Hinblick auf den Masterstudiengang Digitale Medien.

Für jede Kategorie werden Noten in Zehntelschritten von 1,0 (sehr gut) bis 5,0 (mangelhaft) vergeben. Die in den Einzelkategorien erreichten Noten werden für die Studienrichtung Medieninformatik mit den Faktoren 3:2:2:2:1:1, bzw. bei Fehlen der Kategorie 6 mit den Faktoren 3:2:2:2:1 gewichtet; für die Studienrichtung Mediengestaltung mit den Faktoren 2:2:2:2:3:1, bzw. bei Fehlen der Kategorie 6 mit den Faktoren 2:2:2:2:3. Die Gesamtnote wird wie folgt ermittelt: Die Produkte aus Note und jeweiligem Gewicht werden addiert; die so

berechnete Summe wird durch die Summe der Gewichte dividiert. Unter den Bewerberinnen/Bewerbern, die mindestens die Note 2,5 erreicht haben, wird eine Rangfolge nach der erzielten Note gebildet.

(3) Die Zahl der Studienanfängerinnen/Studienanfänger kann beschränkt werden und wird gegebenenfalls jährlich festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, werden die Studienplätze nach der Rangfolge gemäß Absatz 2 vergeben. Die Auswahlkommission schlägt die Rangfolge für die Zulassung nach dem Ergebnis der Bewertung der Bewerbungsunterlagen vor. Der Rektor der jeweiligen Hochschule entscheidet auf der Grundlage vorhandener Kapazitäten über die Zulassung.

(4) Über den Ablauf des Verfahrens wird eine Niederschrift angefertigt, aus der Tag und Ort des Auswahlverfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, der Name der Studienbewerberin/des Studienbewerbers sowie die Bewertung ersichtlich sind.

### § 3

#### **Bewerbungen und Bewerbungsunterlagen**

(1) Das Masterprogramm beginnt jeweils zum Wintersemester (für Fortgeschrittene zum Sommersemester) Bewerbungen sind bis zum 31. Mai (15. Januar für Fortgeschrittene zum Sommersemester) zu richten an:

Universität Bremen  
Sekretariat für Studierende (International)  
Bibliothekstraße 1  
D-28359 Bremen  
Germany

(2) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- Letter of Motivation mit Angabe der ausgewählten Studienrichtung,
- Letters of Recommendation, (nur für die Studienrichtung Medieninformatik mit dem akademischen Abschluss M.Sc.),
- ein Portfolio als gestalteter Überblick über wichtige eigene Arbeiten,
- soweit das vorangegangene Studium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist: Nachweise der Studien- und Prüfungsleistungen in Kreditpunkten,
- tabellarischer Lebenslauf,
- gegebenenfalls Nachweise von einschlägigen Praktika und beruflichen Tätigkeiten im Medien- und Kommunikationsbereich,
- Informationen über den zuvor absolvierten Studiengang.

Die Bewerbung und die Nachweise sind bis zum Bewerbungsschluss zunächst unter <http://www.digitale-medien-bremen.de> elektronisch einzureichen. Zur Immatrikulation, spätestens aber bis zum 30. September, sind sie im Original oder in von einer deutschen Behörde amtlich beglaubigten Kopie vorzulegen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind bis zum Bewerbungsschluss amtlich beglaubigte Übersetzungen beizubringen.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP entsprechend fünf Studiensemestern erbracht und durch ein Transcript of Records nachgewiesen sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absätze 1b und 3, kann die Zulassung unter der Bedingung des Nachweises des erfolgreichen ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses sowie des

Nachweises der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 2 bis 14 Tage nach Beginn der Vorlesungszeit und der Vorlage entsprechender Urkunden und Zeugnisse bis spätestens zum 31. Dezember ausgesprochen werden.

§ 4

**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor der Hochschule für Künste Bremen und den Rektor der Universität Bremen in Kraft. Sie gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2011/12.

Genehmigt, Bremen, den 29. Juni 2011

Die Rektoren  
der Hochschule für Künste Bremen/  
der Universität Bremen

**Berichtigung der Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Soziologie und Sozialforschung“ an der Universität Bremen**  
vom 23. März 2011

Die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang "Soziologie und Sozialforschung" an der Universität Bremen vom 23. März 2011 (Amtliche Mitteilungen der Universität Bremen 2011 S. 107) wird wie folgt berichtigt:

In § 6 Satz 3 wird das Datum "2. Februar 2009" durch das Datum "2. Februar 2010" ersetzt.



**Ordnung zur Änderung der Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang  
„Neurosciences“ an der Universität Bremen**

Vom 4. Juli 2011

Der Fachbereichsrat 2 (Biologie/Chemie) hat am 4. Juli 2011 gemäß § 87 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) , zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), die Änderung der Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang "Neurosciences" vom 15. April 2011 beschlossen:

**Artikel 1**

Die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Neurosciences“ vom 15. April 2011 (Amtliche Mitteilungen der Universität 2011 S. 123), erhält folgende Fassung:

In § 5 Satz 3 wird das Datum "13. Februar 2008" durch das Datum "22. März 2010" ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 11. Juli 2011

Der Rektor  
der Universität Bremen



Das Rektorat hat am 27.06.2011 folgende Ordnung beschlossen:

**Entgeltordnung für die Inanspruchnahme der Leistungen der  
Psychologischen Kinderambulanz der  
Universität Bremen**

**vom 27.06.2011**

Auf der Grundlage des § 109 Abs. 3 i.V.m. § 109 Abs. 5 Bremisches Hochschulgesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (BremGBI. S. 339), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2010 (BremGBI. S. 375), erlässt die Universität Bremen die folgende Entgeltordnung der Psychologischen Kinderambulanz:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt die Erhebung von Entgelten für die Inanspruchnahme der Leistungen der Psychologischen Kinderambulanz der Universität Bremen. Die Psychologische Kinderambulanz der Universität Bremen ist eine Transfereinrichtung des Zentrums für Klinische Psychologie und Rehabilitation der Universität Bremen.

**§ 2**

**Entgeltpflicht und Kostenbeiträge**

(1) Für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Psychologischen Kinderambulanz der Universität Bremen durch private und öffentliche Auftraggeber sowie Träger der gesetzlichen und privaten Krankenversicherungen und andere Träger ambulanter rehabilitativer Maßnahmen sind Entgelte zu erheben.

(2) Die zu erhebenden Entgelte sollen mindestens die anfallenden Kosten abdecken.

**§ 3**

**Höhe und Festsetzung des Entgeltes**

**I. Psychologische Diagnostik**

Die Berechnung der Entgelte erfolgt für die im Folgenden genannten diagnostischen Leistungen pro Zeiteinheit von angefangenen 50 Minuten, soweit keine anderen Bundes- und Landeskostenordnungen oder andere Gebührenordnungen dem entgegenstehen:

Ziffer 1:	Anamnese und Exploration	EURO	75,00
Ziffer 2:	Neuropsychologische Diagnostik mit psychometrischen Untersuchungsverfahren	EURO	75,00
Ziffer 3:	Diagnostik mit computer- oder apparativunterstützten Untersuchungsverfahren	EURO	75,00
Ziffer 4:	Psychometrische Diagnostik	EURO	75,00
Ziffer 5:	Probatorische Sitzung	EURO	75,00

*Gesetzlichversicherte Personen*

Für bei gesetzlichen Krankenkassen versicherte Patienten wird eine umfassende psychologische Diagnostik (Anamnese/Exploration, sechs Einheiten diagnostische Untersuchung, Befundbesprechung und Erstellung eines Befundberichtes, ebenso wie bei privatversicherten Patienten die jeweils gültige Gebührenordnung für Ärzte (GOA) analog verwendet (ca. 780 €, Stand: Juni 2011), um die anfallenden Kosten zu decken.

*Privatversicherte Personen*

Für bei privaten Krankenkassen und/oder über Beihilfe versicherte Patienten ist die jeweils gültige Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) analog zu verwenden. Mit Ausnahme der gruppentherapeutischen Interventionen, da diese in der GOÄ nicht als Kleingruppentherapie aufgeführt werden. In diesen Fällen soll die hier vorliegende Entgeltordnung (40,00 € pro 60 Min.) zu Grunde gelegt werden.

**II. Psychologische Einzeltherapien**

Die Berechnung der Entgelte für die im folgenden genannten therapeutischen, rehabilitativen, übenden und beratenden Leistungen erfolgt pro Zeiteinheit von angefangenen 50 Minuten, soweit keine anderen Bundes- und Landeskostenordnungen oder andere Gebührenordnungen dem entgegenstehen:

Ziffer 6:	Neuropsychologische Einzeltherapie	EURO	82,00
Ziffer 7:	Verhaltenstherapie	EURO	82,00
Ziffer 8:	Verhaltenstherapeutisch, neuropsychologisch und lerntherapeutisch fundierte Dyskalkulie und/oder Legasthenietherapie 30 Minuten umfassende Therapieeinheiten:	EURO	82,00
Ziffer 9:	Biofeedbacktherapie neurogener Funktionsstörungen	EURO	45,00

**III. Psychologische Gruppentherapie**

Die Berechnung der Entgelte für die im folgenden genannten gruppentherapeutischen, rehabilitativen, übenden und beratenden Leistungen erfolgt pro Zeiteinheit von angefangenen 60 Minuten, soweit keine anderen Bundes- und Landeskostenordnungen oder andere Gebührenordnung dem entgegenstehen:

Ziffer 10:	Neuropsychologische Gruppentherapie	EURO	40,00
Ziffer 11:	Verhaltenstherapeutische Gruppenintervention	EURO	40,00

**IV. Psychosoziale Beratung**

Die Berechnung der Entgelte für die im folgenden genannten gruppentherapeutischen, rehabilitativen, übenden und beratenden Leistungen erfolgt pro Zeiteinheit von angefangenen 50 Minuten, soweit keine anderen Bundes- und Landeskostenordnungen oder andere Gebührenordnung dem entgegenstehen:

Ziffer 12:	Befundbesprechung mit Angehörigen und anderen Bezugspersonen	EURO	82,00
Ziffer 13:	Beratung von Angehörigen und anderen Bezugspersonen	EURO	82,00
Ziffer 14:	Beratungsgespräch mit Jugendlichen	EURO	82,00
Ziffer 15:	Teilnahme an Fall- oder Reha-Konferenzen	EURO	82,00
Ziffer 16:	Bezugspersonenstunden	EURO	82,00
Ziffer 17:	Bezugspersonengruppenstunden	EURO	40,00

**V. Erstellung von Befund- und Behandlungsberichten und von Gutachten**

Die Berechnung der Entgelte erfolgt für die genannten Leistungen pauschal, soweit keine anderen Bundes- und Landeskostenordnungen oder andere Gebührenordnungen dem entgegenstehen:

Ziffer 18:	Kurzbrief (maximal 1,5 Seiten)	EURO	25,00
Ziffer 19:	Erstellung eines Kurzbefundes	EURO	45,00
Ziffer 20:	Erstellung eines psychologischen Befundberichts	EURO	85,00
Ziffer 21:	Bericht an den Gutachter zum Antrag des Versicherten auf Feststellung der Leistungspflicht zur Einleitung einer Verhaltenstherapie als Kurzzeittherapie	EURO	45,00
Ziffer 22:	Bericht an den Gutachter zum Antrag des Versicherten auf Feststellung der Leistungspflicht zur Einleitung einer Verhaltenstherapie als Langzeittherapie	EURO	85,00
Ziffer 23:	Erstellung eines ausführlichen Behandlungsberichts (Befunde, Therapieverlauf, Empfehlungen)	EURO	115,00
Ziffer 24:	Erstellung eines psychologischen Gutachtens im Familien-, Straf- und Sozialrecht	EURO	170,00
Ziffer 25:	Erstellung eines psychologischen Gutachtens	EURO	115,00
Ziffer 26:	Erstellung eines Gutachtens nach § 35a SGB VIII (Kurzbefund)	EURO	45,00
Ziffer 27:	Erstellung eines Gutachtens nach § 35a SGB VIII (ausführlich, mehr als fünf Seiten)	EURO	170,00
Ziffer 28:	Erstellung von Zweitschriften und Bescheinigungen	EURO	10,00

## VI. Supervision

Die Berechnung der Entgelte erfolgt für die im Folgenden genannten Supervisionsleistungen pro Zeiteinheit von angefangenen 45 Minuten, soweit keine anderen Bundes- und Landeskostenordnungen oder andere Gebührenordnungen entgegenstehen:

Ziffer 29:	Einzelsupervision	EURO	88,00
Ziffer 30:	Gruppensupervision (bis zu vier Teilnehmer)	EURO	120,00

## § 4

### Inkrafttreten

(1) Diese Entgeltordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die frühere Fassung der Entgeltordnung für die Inanspruchnahme der Leistungen der Neuropsychologischen Ambulanz für Kinder und Jugendliche im Zentrum für Rehabilitationsforschung der Universität Bremen vom 21.04.2008 außer Kraft.

Genehmigt durch den Rektor am 27. Juni 2011



**Anlage 1 zur  
Ordnung über die besonderen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 33 Abs.  
7 Bremisches Hochschulgesetz (BremHG) vom 26.01.2011<sup>12</sup> für das WS 11/12**

**A. Besondere Kenntnisse und besondere  
Eingangsvoraussetzungen gem. § 2 der Ordnung**

Praktika als besondere Eingangsvoraussetzungen sind erforderlich, wenn das Pflichtcurriculum sowie folgende Praktika die Kenntnis des jeweiligen Berufsumfeldes unabdingbar voraussetzen. Nähere Hinweise geben die jeweiligen Praktikumsordnungen. Sind einschlägige Praktika gefordert, entscheiden in Zweifelsfällen die Praktikumsbeauftragten.

Der Nachweis eines Praktikums wird durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung bzw. eines Praktikumsvertrages geführt. Das Praktikum muss – sofern nicht anders ausgewiesen - vor Aufnahme des Fachstudiums abgeleistet sein.

Fremdsprachenkenntnisse als besondere Kenntnisse sind erforderlich, sofern das Beherrschen des jeweiligen Niveaus unabdingbare Voraussetzung dafür ist, dem Studium von Beginn an folgen zu können – z.B. weil Teile des Pflichtcurriculums nur in einer Fremdsprache angeboten werden oder Pflichtliteratur fremdsprachig ist.

Bei den geforderten Fremdsprachenkenntnissen ist eine Niveau-Bezeichnung entsprechend des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen angegeben. Auskunft darüber, welche Kompetenzen welches Niveau beinhaltet, finden sich auf den Seiten des Fremdsprachenzentrums der Hochschulen des Landes Bremen (siehe [www.fremdsprachenzentrum-bremen.de](http://www.fremdsprachenzentrum-bremen.de)) Dort sind ebenfalls ausgeführt sämtliche Angebote des Fremdsprachenzentrum sowie anderer Institute zum Erwerb von entsprechenden Zertifikaten sowie zur Vorbereitung auf die jeweiligen Prüfungen.

Der Nachweis des geforderten Niveaus kann – sofern nachfolgend keine abweichenden Angaben gemacht sind – geführt werden durch:

- Entsprechende Schulnoten gemäß anliegender Tabelle bis max. Niveau B1
- Internationale Sprachzertifikate/-diplome
- Sprachtests des Fremdsprachenzentrums und der Kulturinstitute

Über die Vergleichbarkeit anderer Nachweise mit den o.g. entscheidet das Sekretariat für Studierende auf der Grundlage der Empfehlungen des Fremdsprachenzentrums bzw. anerkannter Sprachinstitute.

Betriebswirtschaftslehre	Englisch B1
Comparative and European Law	Englisch C 1
Englisch/English Speaking Cultures	Englisch C 1.1 Nachweis über Sprachzertifikat
Französisch/Frankoromanistik	Französisch B 1
Geographie	Englisch B 1
Geschichte	Eine Fremdsprache (Englisch, Französisch, Spanisch, Russisch- auf Antrag an den Prüfungsausschuss weitere möglich) auf dem Niveau B 1 <u>oder</u> Latinum
Gewerblich-Technische Wissenschaften	Mindestens 8-wöchiges Vorpraktikum oder Praktikumsvertrag.
Hispanistik / Spanisch	Spanisch B 1

<sup>1</sup> Beschluss des Akademischen Senats vom 26.01.2011, durch den Rektor genehmigt am 27.01.2011

<sup>2</sup> Für Studienfächer, die die Universität Bremen im Rahmen der Kooperation mit der Universität Oldenburg anbietet, die jedoch durch die Universität Oldenburg verantwortet werden, gelten die Bestimmungen der Universität Oldenburg.

Studiengänge	Qualifikationsanforderungen
Integrierte Europastudien	<p>Englisch B 2</p> <p>Weitere Fremdsprachenkenntnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Schwerpunkt Westeuropa: westeuropäische Fremdsprache B1</li> <li>-Schwerpunkt Mittel- und Osteuropa: Russisch oder Polnisch A1</li> </ul> <p>Fehlende Sprachkenntnisse können in einem kostenpflichtigen Vorstudium (Propädeutikum) vor Studienbeginn erworben werden.</p>
Italianistik	Italienisch A 1
Kulturwissenschaft	Englisch B1
Linguistik/ Language Sciences	<p>Englisch B 2</p> <p>eine weitere Fremdsprache A 1</p>
Pfliegewissenschaft	<p>Hochschulreife und einschlägige Berufsausbildung; im Einzelfall auch Hochschulreife und ein einschlägiges einjähriges Berufspraktikum.</p>
Pfliegewissenschaften (Duales Studienprogramm)	<p>Anfänger/innen: Hochschulreife und Ausbildungsplatz in einer Kooperationsschule nach bestandener Probezeit</p> <p>Fortgeschrittene: Hochschulreife, abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung und Einstufungsprüfung gemäß Prüfungsordnung</p>
Politikwissenschaft	Englisch B 1
Public Health / Gesundheitswissenschaft	Ein mindestens 6-wöchiges Vorpraktikum oder Praktikumsvertrag.
Religionswissenschaft	Latinum <u>oder</u> Englisch B 1
Soziologie	Englisch B 1
Wirtschaftsingenieurwesen	6-wöchiges Vorpraktikum oder Praktikumsvertrag.
Wirtschaftswissenschaft	Englisch B 1

Studiengänge	Qualifikationsanforderungen
--------------	-----------------------------

**B. Eignungsfeststellungsverfahren gem. § 3 der Ordnung**

Musikpädagogik	Nachweis der künstlerischen Befähigung durch Bestehen der Aufnahmeprüfung gemäß der geltenden „Ordnung zur Durchführung der Aufnahmeprüfung in den Bachelorstudiengängen Musikpädagogik und Musikwissenschaft der Universität Bremen“ vom 08.04.2011.
Musikwissenschaft	Nachweis der künstlerischen Befähigung durch Bestehen der Aufnahmeprüfung gemäß der geltenden „Ordnung zur Durchführung der Aufnahmeprüfung in den Bachelorstudiengängen Musikpädagogik und Musikwissenschaft der Universität Bremen“ vom 08.04.2011.
Sportwissenschaft / Sport und Bewegungskultur	Sportabzeichen und ärztliche Bescheinigung über die Sporttauglichkeit. Eingangsprüfungen/Sporttestergebnisse anderer Hochschulen werden anerkannt. Die Gültigkeit von Sportabzeichen ist auf 5 Jahre begrenzt.

**Anlage zum  
Anhang zur Ordnung über die besonderen Voraussetzungen gemäß § 33 Abs. 7 BremHG**

**Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen über Schulnoten**

<b>Sprachniveau</b>	<b>Dauer des Unterrichts</b>	<b>Mindestnote</b>
A 1	Mindestens 1 Jahr	Keine Mindestnote
A 2	Mindestens 3 Jahre	Mindestens 5 Punkte im Grund- oder Leistungskurs
B 1	Mindestens 7 Jahre fortgeführt bis Klasse 12	Mindestens 8 Punkte im Grund- oder 7 Punkte im Leistungskurs

Der Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen der Niveaustufen B 2 und höher gemäß des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen ist über Schulnoten nicht möglich.

Genehmigt durch den Rektor am 27.01.2011